



Sitzungs-Vorlage

| | | | |
|------------------------------|------------|---------------------|---------------------|
| Amt / Aktenzeichen I/10 / | öffentlich | Vorlage 2009/203 | Datum 29.09.2009 |
|------------------------------|------------|---------------------|---------------------|

| BERATUNGSFOLGE | | | | | |
|----------------|------------|-----|-------------------|------|-------|
| Gremium | Termin | EST | Beratungsergebnis | | |
| | | | Ja | Nein | Enth. |
| Gemeinderat | 05.11.2009 | | | | |

Bildung der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Sachdarstellung:

Die Bildung der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern erfolgt gemäß der §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung NW (GO NW) in folgenden Schritten:

- I. Welche Ausschüsse werden gebildet?
- II. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse?
- III. Wie ist die personelle Besetzung der Ausschüsse?
- IV. Wer wird Ausschussvorsitzender?

I. Art und Anzahl der Ausschüsse

Gemäß § 57 GO NW kann der Rat Ausschüsse bilden. Über die in der Gemeindeordnung genannten Pflichtausschüsse Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss gibt es weitere Ausschüsse, die nach spezialgesetzlichen Vorschriften gebildet werden müssen.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse gebildet:

1. *Haupt- und Finanzausschuss (13 Mitglieder)*
Der Rat kann gemäß § 57 Abs. 2 GO NW beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.
2. *Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder und 1 Mitglied mit beratender Stimme)*
3. *Betriebsausschuss (13 Mitglieder)*
Gemäß § 5 Eigenbetriebsverordnung für das Land NW bildet der Rat für den Eigenbetrieb Abwasserwerk Ostbevern einen Betriebsausschuss, wobei die Zusammensetzung des Betriebsausschusses durch die Betriebssatzung zu regeln ist. Die derzeit gültige Betriebssatzung sieht vor, dass der Betriebsausschuss aus 13 Mitgliedern besteht.

Der Betriebsausschuss war in der vergangenen Sitzungsperiode die Gesellschafterversammlung der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH.
4. *Schul- und Kulturausschuss (13 Mitglieder sowie Vertreter der Kirchengemeinden und Schulen)*
Gemäß § 85 Schulgesetz für das Land NW können die Gemeinden für die von ihnen getragenen Schulen einen Schulausschuss bilden.

Demzufolge besteht für die Gemeinde Ostbevern keine Pflicht zur Errichtung eines Schulausschusses, jedoch die Möglichkeit schulische und kulturelle oder soziale Angelegenheiten in einem gemeinsamen Ausschuss zu beraten.

Wird ein Schulausschuss gebildet, ist je eine von der katholischen und evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Mitwirkung der benannten Vertreter ist bei einem gemeinsamen Ausschuss auf die Gegenstände des Schulausschusses beschränkt. In der vergangenen Sitzungsperiode wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Im März 2009 hat der Gemeinderat angeregt, als Vertreter der Jugendlichen die Schülersprecher der Josef-Annegarn-Schule und des Gymnasium Johanneum zu den Sitzungen des Schul- und Kulturausschusses einzuladen.
5. *Sport- und Sozialausschuss (13 Mitglieder sowie Ansprechpartner für behinderte Mitbürger)*
In der vergangenen Sitzungsperiode war im Sport- und Sozialausschuss ein Ansprechpartner für behinderte Mitbürger als sachkundiger Einwohner vertreten. Ein Ansprechpartner für ausländische Mitbürger wurde nicht benannt.

Im März 2009 hat der Gemeinderat angeregt, als Vertreter der Jugendlichen Aktive aus dem Kreis des Jugendwerkes Ostbevern e. V. zu den Sitzungen des Sport- und Sozialausschusses einzuladen.

6. *Umlegungsausschuss (2 Mitglieder sowie 3 Mitglieder mit besonderer Qualifikation)*

Die Durchführung der Umlegungsverfahren obliegt in Nordrhein-Westfalen den unabhängigen Umlegungsausschüssen, die mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind. Der Umlegungsausschuss besteht gemäß der Durchführungsverordnung des Landes NW zum Baugesetzbuch aus fünf Mitgliedern und zwar aus drei Mitgliedern mit besonderer fachlicher Qualifikation sowie zwei Ratsmitgliedern. Alle Mitglieder werden vom Rat bestellt.

Der oder die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in zugelassen sein. Ein Mitglied muss Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein.

7. *Umwelt- und Planungsausschuss (13 Mitglieder)*

8. *Wahlausschuss (8 Mitglieder)*

Der Wahlausschuss wird gebildet zur Vorbereitung der Wahl zum Gemeinderat 2014. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NW aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Für jeden Beisitzer soll ein Stellvertreter gewählt werden.

9. *Wahlprüfungsausschuss (9 Mitglieder)*

Der Wahlprüfungsausschuss wird gebildet zur Prüfung der Kommunalwahlen 2009.

Für die Festlegung, welche Ausschüsse gebildet werden, ist ein Beschluss mit Stimmenmehrheit erforderlich. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Die Zuständigkeit der Ausschüsse sollte vom Rat in einer Zuständigkeitsordnung geregelt werden. Die Verwaltung wird den Entwurf einer Zuständigkeitsordnung in der nächsten Sitzungsperiode vorstellen.

II. Zusammensetzung der Ausschüsse

Gemäß § 58 GO NW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse. Zu Mitgliedern der Ausschüsse - mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses - können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören.

Der Rat kann grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder nach seinem freien Ermessen bestimmen. Er ist nicht verpflichtet, die Zahl der Ausschussmitglieder so festzulegen, dass alle Fraktionen in den Ausschüssen vertreten sind. Durch § 58 Abs. 1 GO NW ist jedoch sichergestellt, dass jede Fraktion wenigstens ein beratendes Mitglied in jeden Ausschuss (Ausnahme: Wahlausschuss) benennen kann.

Die Zahl der Ausschusssitze sollte ungerade sein, um Beschlüsse mit Stimmenmehrheit erreichen zu können.

Für den Wahlausschuss gilt die Besonderheit, dass dieser aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem (Bürgermeister oder Vertreter) und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern besteht.

Der Bürgermeister wird nicht Mitglied eines Ausschusses, er hat jedoch gemäß § 58 Abs. 1 GO NW das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Für den Haupt- und Finanzausschuss gilt jedoch die Besonderheit, dass der Bürgermeister den Vorsitz in diesem Ausschuss führt und Stimmrecht hat (§ 57 Abs. 3 GO NW).

Die Festlegung der Zahl der jeweiligen Ausschusssitze und die Bestimmung, in welchem Umfang sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner herangezogen werden sollen, hat durch Beschluss mit Stimmenmehrheit zu erfolgen. Der Bürgermeister hat hierbei ebenso wie bei der Besetzung der Ausschüsse und der Ausschussvorsitzenden kein Stimmrecht.

III. Besetzung der Ausschüsse

Für die Besetzung der Ausschüsse sieht § 50 Abs. 3 GO NW zwei Möglichkeiten vor:

1. Die Ratsmitglieder einigen sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, über dessen Annahme der Rat mit einstimmigem Beschluss entscheidet. Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Dieser einheitliche Wahlvorschlag muss sodann einstimmig durch förmlichen Beschluss gebilligt werden. Einstim-

migkeit ist nur bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

2. Kommt ein einheitlicher Wahlvorgang nicht zustande, finden aufgrund des Gemeindeordnungsreformgesetzes aus dem Jahr 2007 die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer (vorher: d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) Anwendung. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Grundsatz der „Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen“ zu berücksichtigen, nach dem bei der Zusammensetzung der Ausschüsse grundsätzlich das politische Meinungs- und Kräftespektrum des Rates zu beachten ist.

Über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse wird jeweils in einem Wahlgang abgestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausschuss aus mehreren Gruppen von Mitgliedern zusammengesetzt ist. Möglich ist jedoch, die Wahl der sachkundigen Einwohner in einem getrennten Wahlvorgang vorzunehmen.

Die Abstimmung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Es ist zweckmäßig und notwendig, auch Stellvertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder zu wählen, obwohl die Gemeindeordnung dieses nicht ausdrücklich vorschreibt. § 58 Abs. 1 GO NW bestimmt jedoch, dass die Reihenfolge der Vertretung zu regeln ist, soweit stellv. Ausschussmitglieder bestellt sind. Die GO NW verlangt nicht, dass für jedes Ausschussmitglied ein bestimmter Vertreter gewählt werden muss. Die Stellvertretung kann daher auch in der Form geregelt werden, dass die Vertreter in der Vorschlagsliste aufgeführten Reihenfolge das ordentliche Mitglied vertreten, das verhindert ist. Es ist zulässig, mehr Vertreter zu wählen als Ausschusssitze vorhanden sind (Ausnahme: Wahlausschuss).

IV. Vorsitz in den Ausschüssen

Auch für die Besetzung der Ausschussvorsitzenden sieht die Gemeindeordnung in § 58 Abs. 5 GO NW zwei Möglichkeiten vor:

1. Über die Verteilung der Ausschussvorsitze können die Fraktionen sich einigen. Wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.
2. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion durch 1, 2, 3 usw. (d'Hondt'sches Höchstzahlenverfahren) ergeben. Hier ist es möglich, dass sich mehrere Fraktionen zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen sodann die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.
3. Für den Haupt- und Finanzausschuss gilt - wie eingangs bereits erwähnt - die Besonderheit, dass der Bürgermeister den Vorsitz in diesem Ausschuss führt und der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählt. Für den Umlageausschuss gilt die Besonderheit, dass der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

Es wird vorgeschlagen, für jeden Ausschussvorsitzenden zwei Stellvertreter zu benennen, wobei die Regelungen der Bestimmung der Ausschussvorsitzenden für die stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend gelten.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
